

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 23 LadSchlG für Freitag,
22. September 2017 aus Anlass der Veranstaltung „Füssen leuchtet“ in der
Stadt Füssen**

Mit Bescheid vom 16.08.2017 hat die Regierung von Schwaben bewilligt, dass aufgrund eines öffentlichen Interesses alle Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Füssen (Reichenstraße, Ritterstraße, Luitpoldstraße, Hintere Gasse, Jesuitergasse, Hutergasse, Lechhalde, Brotmarkt, Brunnengasse, Schranngasse, Drehergasse, Franziskanergasse, Magnusplatz)

am Freitag, den 22. September 2017 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Veranstaltung „Füssen leuchtet“ geöffnet sein dürfen.

Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wurde stattgegeben, da ein überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

STADT FÜSSEN
Füssen, 29.08.2017

Gez. Iacob
Erster Bürgermeister